

## ***Erfolg bei Musterverfahren der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien betreffend die Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes bei Visiten in Pflegeheimen***

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien darf Sie über den Erfolg in einem kürzlich durchgeführten Musterverfahren gegen die Magistratsabteilung 67 der Stadt Wien im Zusammenhang mit der Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes bei der Durchführung von Visiten in Pflegeheimen informieren. Es konnte sohin eine für die Ärzt\*innen dringend notwendige Rechtssicherheit erwirkt werden. Leider gab es dahingehend in der Vergangenheit einige Unsicherheiten, die durch die falsche Auslegung der Bestimmung des § 24 Abs 5 StVO seitens der zuständigen Behörde (MA67) verursacht wurden.

Ausgangsfall dieses Musterverfahrens war die Durchführung von geplanten Visiten an sieben Patient\*innen durch eine Ärztin in einem Pflegeheim, in dem sie nicht angestellt war. Während der Dauer der ärztlichen Hilfeleistung stellte sie ihr Fahrzeug aufgrund der fehlenden freien Parkplätze, gesetzeskonform mit dem Ärzt\*in im Dienst Schild hinter der Windschutzscheibe sichtbar, in unmittelbarer Nähe des Pflegeheimes ab. Das Parkraumüberwachungsorgan stellte nach zwei Stunden einen Strafzettel aus. Nach erfolgtem Einspruch durch die Ärztin bei der MA67 argumentierte diese, dass es sich bei terminlich geplanten Visiten in einem Pflegeheim um keinen Anwendungsfall für die zulässige Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes handeln würde (§ 24 Abs 5 StVO). Diese Ansicht widerspricht der Rechtsansicht der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien.

Die betroffene Ärztin führte anschließend mit Rechtshilfe seitens der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien durch anwaltliche Vertretung das gegenständliche Verfahren gegen die Behörde vor dem Landesverwaltungsgericht Wien und bekam Recht. Die Ausführungen des Landesverwaltungsgerichts Wien bestätigen daher die Rechtsansicht der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien, dass auch geplante Visiten von der Ausnahmeregelung über die Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes umfasst sind. Das Gericht führt in seiner rechtlichen Beurteilung dazu aus, dass es sich für die Zulässigkeit der Verwendung des Arzt im Dienst Schildes neben anderen Voraussetzungen um eine „*konkrete ärztliche Hilfeleistung*“ handeln muss, jedoch nicht um eine dringende Leistung ärztlicher Hilfe (wie auch bereits der Verwaltungsgerichtshof in einer seiner früheren Entscheidungen betonte). Weiters führt das Landesverwaltungsgericht Wien aus, dass sich nur dann eine unzulässige Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes in diesem Zusammenhang ergeben würde, wenn es sich um eine Fahrt zum üblichen Arbeitsort handeln würde.

Das Urteil ist bereits rechtskräftig und somit künftig auch von der Behörde zu beachten.

Die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien empfiehlt daher – bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes– in Fällen von Visiten in Pflegeheimen das Ärzt\*in im Dienst Schild zu verwenden und bei Erhalt einer Organstrafverfügung oder einer Anonymverfügung diese nicht zu begleichen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen direkt an die Rechtsabteilung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien unter [recht@aekwien.at](mailto:recht@aekwien.at).

Alle Infos rund um die Verwendung des Ärzt\*in im Dienst Schildes auf der Website der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien finden Sie [hier](#).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an das Team der Rechtsabteilung Kassenrecht, PKV und Rechtspolitik unter [recht@aekwien.at](mailto:recht@aekwien.at).